



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/04939**
Datum: 30.05.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Geschäftsstelle Stadtrat

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	10.05.2005	nicht öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.05.2005	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.05.2005	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der geänderten Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse zu.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

I. Abschnitt

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden des Stadtrates. Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind anzugeben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Die für die Sitzungen des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Sollen Satzungen und Verordnungen, einschließlich Gebührenordnung, behandelt werden, sollen diese vollständig beigefügt werden. Verträge, Jahresabschlüsse und ähnlich komplexe Unterlagen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind dem Stadtrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unabhängig von der Beschlussvorlage, vorab zur Bearbeitung zuzuleiten.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Abhandlung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, muss dies zur Information den Vorsitzenden des Stadtrates der Geschäftsstelle Stadtrat vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden des Stadtrates über den Protokollführer zu unterrichten. Der Protokollführer berichtigt die Anwesenheitsliste.
- (5) Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel einmal monatlich statt, mit Ausnahme der Sommerferien.

§ 2 Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Beschlussvorlagen und Anträge, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist abgesehen von § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung nicht zulässig.
- (2) Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub (Dringlichkeitsentscheidung), kann diese zu Beginn der Sitzung als dringlich in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern 2/3 der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates zustimmen.
- (3) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Ist der Raum für die Zuhörer besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung ist zu beraten und zu entscheiden über alle Angelegenheiten, bei deren Behandlung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.

Sofern nicht im Einzelfall das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter unberührt bleiben, ist die Öffentlichkeit in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Umlegungsangelegenheiten,
 - d) Kreditangelegenheiten und Bürgschaften,
 - e) Bestellungen von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte,
 - f) Rechtsstreitigkeiten der Stadt, persönliche Eingabeangelegenheiten Einzelner,
 - g) Vergabeentscheidungen.
- (2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so anzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
 - (3) Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit unter den Voraussetzungen des Absatz 1 ausgeschlossen werden.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Vor Beginn von ordentlichen Sitzungen findet eine gemäß § 12 der Hauptsatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde statt.
- (2) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

öffentlicher Sitzungsteil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit. Wenn Beschlussfähigkeit festgestellt ist, gilt sie als fortbestehend, es sei denn, dass vor einer Abstimmung oder Wahl auf Antrag eines Mitgliedes Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift,

- d) Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,
- e) Behandlung der vorliegenden Beschlussvorlagen,
- f) Anträge von Fraktionen und Stadträten,
- g) Anfragen von Stadträten,
- h) Mitteilungen,
- i) Anträge auf Akteneinsicht;

nichtöffentlicher Sitzungsteil

- a) falls noch nicht geschehen, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung der Niederschrift,
 - d) Behandlung der Beschlussvorlagen,
 - e) Anträge von Fraktionen und Stadträten,
 - f) Anfragen von Stadträten,
 - g) Mitteilungen,
 - h) Anträge auf Akteneinsicht.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist unzulässig.

§ 6 Anträge und Anfragen

- (1) Jedes Mitglied, jede Fraktion und jeder Ausschuss des Stadtrates ist berechnigt, Anträge einzubringen und im Rahmen des § 44 Abs. 6 GO LSA Anfragen zu stellen. Sachkundige Einwohner sind berechnigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand zu stellen. Im Übrigen bedürfen Anträge von Sachkundigen Einwohnern der Unterstützung anderer Ausschussmitglieder, die dem Stadtrat angehören.
- (2) Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Stadtrat eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 15 –, damit eine fundierte Stellungnahme der Verwaltung und das Übersenden mit der Einladung zur Sitzung ermöglicht werden. Bei Anträgen soll eine schriftliche Stellungnahme am Freitag, 12:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin den Fraktionen und fraktionslosen Stadträten übergeben werden.
- (3) Schriftliche Anfragen sollen 21 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Stadtrat eingegangen sein, damit eine schriftliche Antwort bis zur Sitzung ermöglicht wird. Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum Freitag, 12:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen. Eine Diskussion zu den Anfragen und deren Antworten soll nicht stattfinden.
- (4) Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. Sie sind, sofern der Oberbürgermeister sie nicht sofort beantwortet, bis zur nächsten Sitzung bzw. binnen eines Monats schriftlich zu beantworten. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Vor der Beratung über Beschlussvorlagen soll durch den Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten die jeweilige Vorlage erläutert bzw. begründet werden. Bei Anträgen ist dem Antragsteller bzw. einem von ihm beauftragten Stadtrat gleichermaßen die Möglichkeit zur Begründung bzw. Erläuterung einzuräumen. Erst danach sind Geschäftsordnungsanträge auf Nichtbehandlung, Verweisung oder Vertagung zulässig. Dann fordert der Sitzungsleiter zu Wortmeldungen auf. Er erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der durch Handaufhebung angezeigten Wortmeldungen.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zum Stellen von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Angaben.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort zu derselben Angelegenheit kann nur zweimal erteilt werden. Dem Oberbürgermeister bzw. einem durch ihn benannten Vertreter ist jederzeit auf sein Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten. Die Redezeit beträgt für Fraktionsvorsitzende bzw. einen von ihm benannten Vertreter und Ausschussvorsitzende bzw. einen vom Ausschuss benannten Vertreter 5 Minuten, für die übrigen Mitglieder des Stadtrates 3 Minuten. Auf Beschluss des Stadtrates ist die Redezeit unbegrenzt.
- (6) Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige zu hören. Wird der betreffende Tagesordnungspunkt nichtöffentlich behandelt, so hat der Sachverständige vor der Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen, sofern der Rat dies wünscht.
- (7) Bis zum Beginn der Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand kann jeder Stadtrat Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand stellen. Die Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusstext enthalten und dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache und Abstimmung,
 - b) Abschluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister im Rahmen der Zuständigkeitsordnung,
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,

- e) Begrenzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden gemäß § 23,
 - h) Fortführung der Tagesordnung wegen eingetretener Erledigung einer Angelegenheit,
 - i) Nichtbehandlung,
 - j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - k) Übertragung zur Entscheidung an den Oberbürgermeister oder den zuständigen beschließenden Ausschuss.
- (2) Wird eine Angelegenheit ohne Vorberatung in einem Ausschuss im Stadtrat erörtert, muss sie auf Verlangen des Vorsitzenden, des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zur Vorberatung an den oder die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden. Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind dem Stadtrat unmittelbar nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen zur Beschlussfassung vorzulegen, spätestens nach 6 Monaten.
- (3) Im Übrigen berät und entscheidet der Stadtrat über Geschäftsordnungsanträge vorab. Jeder Stadtrat kann zu demselben Tagesordnungspunkt nur einen Antrag auf Schluss der Aussprache und Abstimmung, Verweisung oder Vertagung stellen.
- (4) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Beim Stellen eines Geschäftsordnungsantrages kann nur jeweils ein Redner jeder Fraktion für oder gegen den Antrag das Wort ergreifen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 1 Minute dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen.
- (5) Wird ein Geschäftsordnungsantrag gestellt und hat bereits eine Fraktion zur Sache gesprochen, so ist jeder anderen Fraktion und dem Oberbürgermeister vor der Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag das Recht zur adäquaten Stellungnahme ebenfalls einzuräumen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Aussprache und Abstimmung" lässt der Vorsitzende des Stadtrates über die Sache abstimmen. Ausgangspunkt der Beschlussempfehlung ist der Antrag des Einbringers.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen. Mehrere inhaltlich zusammenhängende und gleichartige Anträge oder Beschlussvorschläge können in einem Abstimmungsgang abgehandelt werden, wenn niemand widerspricht. Enthält eine Beschlussvorlage oder ein Antrag mehrere Unterpunkte, so ist darüber insgesamt abzustimmen, es sei denn, eine Fraktion verlangt getrennte Abstimmung der Unterpunkte.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu derselben Geschäftsordnungsfrage oder zur Sache ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet im Streitfall der Vorsitzende, ohne dass dagegen eine Anfechtungsmöglichkeit besteht. Bei gleich weitgehenden Anträgen ist über den zeitlich ersten zuerst abzustimmen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache und Abstimmung geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor; der Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss geht dem Antrag auf Vertagung vor.

- (4) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt. Jeder Stadtrat kann verlangen, dass in der Niederschrift zu vermerken ist, wie er sich bei der Abstimmung entschieden hat.
- (6) Der Stadtrat kann auf Antrag einer Fraktion namentliche Abstimmung beschließen. Bei Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden Stadträte ist namentlich abzustimmen.
- (7) Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadträte namentlich aufgerufen; sie haben mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" zu antworten. Die Stimmabgabe jedes Stadtrates ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (8) Wurde eine Vorlage durch Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge verändert, so darf erst dann darüber endgültig abgestimmt werden, wenn der neue Wortlaut durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten unmissverständlich vorgetragen wurde und kein Mitglied des Stadtrates Einwände erhoben hat.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, die den Gegenstand der Wahl eindeutig erkennen lassen. Die Stimmzettel sind mit den Namen der zur Wahl stehenden Bewerber bedruckt. Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass auf den Stimmzetteln die Namen der Personen, denen die Stimme gegeben werden soll, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden. Sofern der Wahlvorschlag sich auf eine Person beschränkt, muss der Stimmzettel die Möglichkeit zur Abgabe einer Ja- oder Nein-Stimme enthalten.
- (3) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen Mangel behaftet ist. Ein wesentlicher Mangel ist insbesondere gegeben, wenn nicht der vorgesehene Stimmzettel verwendet wird, der Stimmzettel keine Kennzeichnung, einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.
- (4) Gewählt ist die Person, für welche die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates gestimmt hat.

Erreicht im ersten Wahlgang keine Person die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem auch neue Bewerber teilnehmen können. Dann ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Der Verlauf der Losziehung ist in der Niederschrift festzuhalten.

Steht nur eine Person zur Wahl, findet für den Fall, dass die Person nicht die Mehrheit der Ja-Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält, ein zweiter Wahlgang statt, an dem neue Bewerber teilnehmen können. Sofern es bei dem auf eine Person beschränkten Wahlvorschlag verbleibt, ist die Person gewählt, die von

den abgegebenen gültigen Stimmen mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

- (5) Der Vorsitzende kann sich bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch weitere Mitglieder des Stadtrates oder Bedienstete der Verwaltung unterstützen lassen. Das Ergebnis der Wahl gibt der Vorsitzende mündlich bekannt.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse sind nach Stimmenmehrheit zu fassen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag oder die Vorlage abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 12 Unterbrechung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters ist die Sitzung zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (2) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 13 Protokollführung

Der Oberbürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Beamte oder Angestellte zum Protokollführer bzw. zu Protokollführern.

§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Inhalt des § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus haben die Niederschriften mindestens zu enthalten:
 - a) Datum und Ort der Sitzung,
 - b) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - c) Namen der anwesenden Mitglieder des Stadtrates,
 - d) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) Tagesordnung,
 - h) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - i) Anfragen und Antworten,
 - j) Ergebnis der Abstimmung und Wahlen,
 - k) Mitteilungen,

- l) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion (bis Dienstag nach der Stadtratssitzung) werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.
- (3) Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als Anlage beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:
 - Name des Einwohners
 - Inhalt der Frage
 - Name des Antwortenden
 - Inhalt der Antwort
- (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates, der Oberbürgermeister und der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.
- (6) Die Niederschrift ist allen Fraktionen zuzuleiten. Jeder Stadtrat kann auf Antrag in der Geschäftsstelle Stadtrat Einsicht erhalten.
- (7) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt.
- (8) Dem Protokollführer ist es gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sie sind nach 5 Jahren zu vernichten. Jeder Stadtrat hat das Recht, sie innerhalb dieser Zeit anzuhören.

§ 15 Akteneinsicht

Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrates oder einer Fraktion ist dem Stadtrat oder einem vom Stadtrat bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Der Stadtrat ist über das Vorliegen entsprechender Anträge zu informieren. Die Termine zur Akteneinsicht sind den Fraktionen bzw. den fraktionslosen Stadträten rechtzeitig mitzuteilen.

§ 16 Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden.
- (2) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können oder wenn aufgrund der Ausführung des Beschlusses die Aufhebung einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand erfordern würde.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird von dem Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss von der Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann der Vorsitzende ihn von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so kann ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn zuvor bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung die Störer des Saales verweisen oder den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

II. Abschnitt: Fraktionen

§ 19 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates über die Geschäftsstelle Stadtrat schriftlich mitteilen, dass sie sich konstituiert haben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestimmt wurde. Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden des Stadtrates stets mitzuteilen.

III. Abschnitt: Verfahren in den Ausschüssen

§ 20 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden im Übrigen für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. Die Redezeit und die Beiträge eines Fachausschussmitgliedes in den Fachausschüssen sind unbegrenzt. Ein Mitglied des Ausschusses darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort zu derselben Angelegenheit kann mehrmals erteilt werden.
- (2) Für den Vergabeausschuss gilt dies mit der Maßgabe, dass abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 1 für die Einladung zur Sitzung eine Frist von mindestens 7 Tagen einzuhalten ist. Soweit eine Entscheidung über ein Vorhaben nicht bis zur nächstfolgenden Sitzung des Vergabeausschusses hinausgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile für die Stadt zu erwarten sind, kann entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 die bereits übersandte Tagesordnung um weitere Beschlussvorlagen erweitert werden. Die für die Entscheidungen erforderlichen Unterlagen sind in diesem Fall den Ausschussmitgliedern spätestens drei Werktage vor der Sitzung mit der erweiterten Tagesordnung durch Boten oder in entsprechend geeigneter Weise unverzüglich zuzustellen.
- (3) In jeder Ausschusssitzung sind neben den Tagesordnungspunkten über die zu behandelnden Sachangelegenheiten die allgemeinen Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen,
 - b) Beantwortung von Anfragen,
 - c) Anregungenvorzusehen.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Im Übrigen findet § 7 Abs. 6 der Geschäftsordnung Anwendung.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. In diesem Falle sind jedoch die Beschlussfähigkeit als auch die Stimmabgabe für jeden teilnehmenden Ausschuss einzeln zu ermitteln und getrennt durchzuführen.

§ 21 Sitzungen der Ausschüsse

Sitzungen der Ausschüsse sind, soweit durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht anders geregelt, öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt zu machen. Ist eine Bekanntmachung im Amtsblatt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung „Mitteldeutsche Zeitung“ sowie durch Aushang am schwarzen Brett des Rathauses, Marktplatz 1, Erdgeschoss.

IV. Abschnitt

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Für die Unterrichtung ist der Oberbürgermeister zuständig.
 - (2) Für die Ausschüsse des Stadtrates gilt Absatz 1 entsprechend.
-

V. Abschnitt: Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten bisherige Regelungen der Stadt Halle (Saale) mit Geschäftsordnungscharakter außer Kraft.